

Zur Zukunft der Völkerrechtswissenschaft in Deutschland

*Stefan Oeter**

1. Einleitung

Ein Beitrag zum Thema "Zukunft der Völkerrechtswissenschaft in Deutschland" ist nicht ohne Tücken. Normalerweise beschäftigt man sich als Völkerrechtswissenschaftler nur sehr indirekt mit der Zukunft. Zwar sind die Standards, an deren Aufbereitung wir als Rechtswissenschaftler arbeiten, im Prinzip zukunftsgerichtet, sollen zukünftiges Verhalten der Normadressaten beeinflussen. Das Material, das wir dabei benutzen, ist jedoch eher der Vergangenheit verhaftet – Normtexte, die irgendein Gesetzgeber oder eine Gemeinschaft von Vertragsstaaten historisch einmal gesetzt haben, ferner bekannte Anwendungspraxis, der logischerweise ebenfalls ein Element des Historischen anhaftet. Auch auf der Metaebene wissenschaftssoziologischer und -theoretischer Überlegungen sind wir es eher gewohnt, uns mit historischem Erfahrungsmaterial auseinanderzusetzen als uns Überlegungen über die Zukunft der eigenen Disziplin zu machen. Dies hat auch – sieht man einmal genau hin – seine guten Gründe. Zukunft hat es – so leuchtet wohl jedem Betrachter ein – an sich, von Natur aus ungewiss zu sein. Will man gleichwohl etwas über die Zukunft sagen, wird man allzu leicht in die Rolle des "Propheten" gedrängt – dabei bin ich kein Wahrsager, der in der Glaskugel die Zukunft vor sich sehen könnte, sondern bin insoweit – wie jeder Wissenschaftler – auf Formen erfahrungsgeliteter Spekulation verwiesen. Daraus folgt notwendig: Die Zukunft, von der hier in der Folge die Rede sein wird, hat im Grunde mehr mit der Vergangenheit und der Gegenwart zu tun als mit der tatsächlich dann eintretenden Zukunft, stellt eine Extrapolation dar aus der Wahrnehmung der Gegenwart und der historischen Entwicklung, die diesem "Gegenwart" genannten Punktausschnitt aus dem Zeitkontinuum von Vergangenheit und Zukunft zugrunde liegt. Eine derartige Extrapolation ist zutiefst subjektiv, sagt letztlich mehr über die den Vortragenden prägende "soziale Konstruktion der Realität" aus als über die Zukunft selbst.

Wie entgeht man der Versuchung, bei einer derartigen Gelegenheit seine persönlichen Steckenpferde zu reiten, um den Preis der Ausblendung zahlreicher anderer Entwicklungslinien und Herausforderungen der Disziplin? Völlig entgehen kann man dieser Falle wohl nicht. Der Versuch sei gleichwohl unternommen, in Form einer in drei Schritten unternommenen Vogelperspektive auf Stand, Herausforde-

* Prof. Dr. *iur.*, Universität Hamburg.

Schriftliche Fassung eines Vortrags, gehalten am 12.12.2006 im Max-Planck-Institut für ausländisches öffentliches Recht und Völkerrecht, Heidelberg.

rungen und Entwicklungspfade der Völkerrechtswissenschaft. In einem ersten Schritt sei der Blick auf den Gegenstandsbereich der Disziplin gelenkt, also das Völkerrecht selbst. In einem zweiten Schritt, der als Kern der Überlegungen gedacht ist, sollen eine Reihe von Überlegungen zu methodologischen Fragen angestellt werden, soll also in eine Art Metadiskurs eingetreten werden zu den Problemen und Herausforderungen der Herangehensweise der Völkerrechtswissenschaft allgemein, aber auch der deutschen Völkerrechtswissenschaft im Besonderen an ihren Gegenstand. Wie so häufig, liegen hier Stärken und Schwächen, Chancen und Gefahren nah beieinander, ja sind vielleicht nur zwei Kehrseiten der einen Medaille. Der dritte, eher knappe Schlussschritt sei dann einigen eher praktischen Fragen der institutionellen Organisation der Disziplin in Deutschland und natürlich der Sprachenfrage gewidmet.

II. Die Herausforderungen des modernen Völkerrechts

Erster Schritt also: Ein Blick auf das Völkerrecht als Gegenstandsbereich der Völkerrechtswissenschaft. „Noch nie war es so wertvoll wie heute“, könnte man in freier Abwandlung eines Werbespruchs sagen. Doch das Völkerrecht steht vor enormen Herausforderungen – ein nachgerade banaler Satz! Worin bestehen nun diese Herausforderungen? In den Vordergrund schiebt sich hier in der Perspektive der politischen Öffentlichkeit, aber auch eines Teils der Fachöffentlichkeit immer wieder die Sonderrolle der USA als eines quasi „natürlichen“ Hegemons.¹ Die Vereinigten Staaten bilden ohne Zweifel die einzige Macht, die das Potenzial einer globalen Führungsrolle aufweist. Weltweite „Projektion von Macht“, wie man das in der Sprache der internationalen Politik so schön nennt, ist nur den USA wirklich möglich.² Mit dieser Solitärstellung gehen klar erkennbare Versuchungen einher, aber auch Formen extremer Vorsicht gegenüber als zu forsch empfundenen Rechtsentwicklungen, man denke an den Ständigen Internationalen Strafgerichtshof.³ Die Versuchungen könnte man sehr schlagwortartig mit dem Stichwort der

¹ Vgl. nur Michael Byers/Georg Nolte (Hrsg.), *United States Hegemony and the Foundations of International Law*, 2003; Georg Nolte, *Die USA und das Völkerrecht*, *Die Friedens-Warte* 78 (2003), 119 ff.; Nico Krisch, *International Law in Times of Hegemony: Unequal Power and the Shaping of the International Legal Order*, *EJIL* 16 (2005), 369 ff.

² Vgl. zum Paradigma der Machtprojektion nur Uri Ra'an/Robert I. Pfaltzgraff/Geoffrey Kemp (Hrsg.), *Projection of Power: Perspectives, Perceptions, and Problems*, 1982.

³ Vgl. zur Haltung der USA gegenüber dem StIntStrGH nur David J. Scheffer, *The United States and the International Criminal Court*, *AJIL* 93 (1999), 12 ff.; Ruth Wedgwood, *The United States and the International Criminal Court*, *Cornell Int'l. L.J.* 32 (1999), 535 ff.; Eric P. Schwartz, *The United States and the International Criminal Court: The Case for "Dexterous Multilateralism"*, *Chicago J. of Int'l. L.* 44 (2003), 223 ff.; Thomas M. Franck/Stephen H. Yuhuan, *The United States and the International Criminal Court: Unilateralism Rampant*, *N.Y.U. J. of Int'l. L. & Pol.* 35 (2003), 519 ff.; William A. Schabas, *United States Hostility to the International Criminal Court*, *EJIL* 15 (2004), 701 ff.; Diane F. Orentlicher, *Unilateral Multilateralism: The United States Policy Toward the International Criminal Court*, *Cornell Int'l. L.J.* 36 (2004), 415 ff.

“Falle des Realismus” beschreiben, einer verkürzten Weltsicht, die letztlich den Eigenwert des Völkerrechts bestreitet, das Recht zu einer rein instrumentellen Variablen der Machtpolitik verkümmern lässt⁴ – in der Konsequenz weist diese Position übrigens erstaunliche Parallelen zu einem eigentlich für überwunden geglaubten Vulgärmarxismus auf, der allem sog. “Überbau” die Relevanz absprach, es sei denn als Fassade der Blendung Nichtsahnender. Ich werde mich mit den methodologischen Herausforderungen, die aus dieser z.Zt. in den USA prominenten Position erwachsen, in meinem zweiten Schritt noch etwas ausführlicher befassen.

Mittlerweile ist mehr als deutlich, dass eine den beschriebenen Versuchungen nachgebende “Realpolitik” allzu schnell an ihre Grenzen stößt. Die USA sind in ihrer globalen “Machtprojektion” gelähmt (man muss das angesichts der Iran-Problematik nicht ohne Bedauern formulieren) und verlieren damit als globale “Ordnungsmacht” fatal an Glaubwürdigkeit. Die Unterstützung für das Projekt einer nach amerikanischen Bedingungen betriebenen “Neuen Weltordnung” zerbröseln nun auch in den USA nachhaltig, und die Angemessenheit betont “realistischer” Modelle von der Rolle des Völkerrechts ist in der amerikanischen Völkerrechtswissenschaft heftig bestritten.⁵ Im Übrigen sollte man ehrlich sein: Jede Macht, die regional keine Gegengewichte aufweist, neigt in bestimmtem Umfang zu Versuchungen einer zynischen “Realpolitik” – dies kann einen ein Blick auf die Politik Russlands im “nahen Ausland”⁶ ebenso lehren wie ein Blick auf die traditionelle französische Afrikapolitik⁷.

Im Zusammenhang mit der Tendenz zu Formen hegemonialer Politik steht die Krise der Vereinten Nationen als des institutionellen Kerns des modernen Völkerrechts.⁸ Hegemoniale Politik unter “realistischen” Vorzeichen degradiert die VN tendenziell zu einer instrumentellen Ressource, einem (austauschbaren) Medium der Legitimationsbeschaffung und der Organisation von Unterstützung, von dem man Gebrauch macht, wenn es einem im Moment nutzt, und das man beiseite schiebt, wenn es eher stört. Für eine intellektuelle Konstruktion der Völkerrechtsgemeinschaft, die die VN als organisatorischen Kern und zentrale Legitimationsinstanz des Völkerrechts sieht⁹, steckt in dieser “Realpolitik” eine tiefe Kränkung, ja nachgerade ein Versuch der Delegitimierung der Völkerrechtsordnung, wie sie auf

⁴ Vgl. zu diesen Versuchungen eines “Rechtsrealismus” im Völkerrecht Martti Koskeniemi, *From Apology to Utopia: The Structure of International Legal Argument*, 1989.

⁵ Vgl. nur als prominente Gegenstimme Anne-Marie Slaughter, *An American Vision of International Law?*, ASIL Proc. 97 (2003), 25 ff.; dies., *Sovereignty and Power in a Networked World Order*, Stanford J. of Int'l. L. 40 (2004), 283 ff.; dies., *A New World Order*, 2004.

⁶ Vgl. insoweit nur Olga Alexandrova, *Rußland und sein “nahes Ausland”*, 1995; John Quigley, *Dilemmas for Russia in the “Near Abroad”*, The Parker School J. of East Europ. L. 2 (1995), 639 ff.

⁷ Vgl. nur Rachel Utle y, “Not to do less but to do better ...”: French Military Policy in Africa, Int'l. Affairs 78 (2002), 129 ff.

⁸ Siehe hierzu jüngst Christine Gray, *A Crisis of Legitimacy for the UN Collective Security System?*, ICLQ 56 (2007), 157 ff.

⁹ Siehe als immer noch paradigmatisches Beispiel für diesen Ansatz Alfred Verdross/Bruno Simma, *Universelles Völkerrecht*, 3. Aufl. 1984.

den Ruinen des 2. Weltkriegs seit 1945 geschaffen wurde. Doch woher soll die Rettung kommen? Die Bemühungen um eine Reform der VN¹⁰ wirken im Moment wie der Versuch einer "Quadratur des Kreises" – wir brauchen eine gestärkte UN als Weltorganisation dringend, und bekommen sie doch nicht dem Bild anverwandelt, das wir gerne von ihr hätten.

Internationale Politik weicht in der Folge in Nebenforen aus und versucht, sektoriell Fortschritte zu erzielen durch die Konstruktion immer neuer, architektonisch auf sich gestellter eigenständiger Vertragsregime.¹¹ Ich bin damit beim Stichwort der "Fragmentierung". Das Völkerrecht scheint zu zerfallen in eine Vielzahl weitgehend unabhängig voneinander sich entwickelnder, auf Probleme der Politik jeweils eigenständig reagierender und jeweils spezifisch mit einer konkreten Umwelt von Akteuren verkoppelter Sonderregime.¹² Natürlich sind diese Sonderregime nicht völlig losgelöst, bleiben Teil des völkerrechtlichen Systems und docken sich in unterschiedlichem Ausmaß an allgemeine Institute und Entwicklungen des Völkerrechts an. Doch das Phänomen an sich ist kaum zu bestreiten – und ist in den letzten Jahren auch vielfach beklagt worden. Wirkliche Abhilfe gibt es hier nicht, wie der Diskurs über "Fragmentierung" gezeigt hat, will man nicht die in Teilen so positive Entwicklungsdynamik des Völkerrechts beschneiden, rückbinden an die überaus langsame Entwicklungsgeschwindigkeit des allgemeinen Völkerrechts.¹³ Die im Gefolge dann auftretenden Brüche und Inkonsistenzen können

¹⁰ Vgl. zur Thematik der UN-Reform nur Klaus Hübner/Jens Martens, UNO-Reform zwischen Utopie und Realität, 2000; Bardo Faßbender, All Illusions Shattered? Looking Back on a Decade of Failed Attempts to Reform the UN Security Council, *Max Planck UNYB* 7 (2003), 183 ff.; Thomas Giegerich, A Fork in the Road: Constitutional Challenges, Chances and Lacunae of UN Reform, *GYIL* 48 (2005), 29 ff.; Volker Rittberger/Heiko Baumgärtner, Die Reform des Weltsicherheitsrats, *Die Friedens-Warte* 80 (2005), 307 ff.; Thomas G. Weiss/Karen E. Young, Compromise and Credibility: Security Council Reform?, *Security Dialogue* 36 (2005), 131 ff.; Michael J. Glennon, Platonism, Adaptivism, and Illusion in UN Reform, *Chicago J. of Int'l. L.* 6 (2006), 613 ff.

¹¹ Zur Ausbreitung funktional differenzierter Vertragsregime vgl. nur Thomas M. Franck (Hrsg.), *Delegating State Powers: The Effect of Treaty Regimes on Democracy and Sovereignty*, 2000; vgl. ferner Andrew T. Guzman, *The Design of International Agreements*, *EJIL* 16 (2005), 579 ff.

¹² Zur Regimetheorie, die diese Effekte thematisiert, vgl. nur Stephen Krasner, *International Regimes*, 1983, sowie Andreas Hasenclever/Peter Mayer/Volker Rittberger, *Theories of International Regimes*, 1997.

¹³ Zur Debatte über die "Fragmentierung" des Völkerrechts vgl. jüngst zusammenfassend Martti Koskenniemi, *Fragmentation of International Law. Difficulties Arising from the Diversification and Expansion of International Law. Report of the Study Group of the International Law Commission*, 2007; vgl. ferner Georges Abi-Saab, *Fragmentation or Unification*, *N.Y. Univ. J. of Int'l. L. & Pol.* 31 (1999), 919 ff.; Pierre-Marie Dupuy, *The Danger of Fragmentation or Unification of the International Legal System and the International Court of Justice*, *N.Y. Univ. J. of Int'l. L. & Pol.* 31 (1999), 791 ff.; Martti Koskenniemi/Päivi Leino, *Fragmentation of International Law? Post-modern Anxieties*, *Leiden J. of Int'l. L.* 15 (2002), 553 ff.; Matthew Craven, *Unity, Diversity and the Fragmentation of International Law*, *Finnish Yb. of Int'l. L.* 14 (2003), 3 ff.; Joost Pauwelyn, *Bridging Fragmentation and Unity: International Law as a Universe of Inter-Connected Islands*, *Michigan J. of Int'l. L.* 25 (2004), 903 ff.; Gerhard Hafner, *Pros and Cons Ensuing from the Fragmentation of International Law*, *Michigan J. of Int'l. L.* 25 (2004), 849 ff.; Andreas Fischer-Lescano/Gunther Teubner, *Regime Collisions: The Vain Search for Legal Unity in the Fragmentation*

nur dezentral bearbeitet werden, in (teils proaktiven, teils reaktiven) Prozessen wechselseitiger Anpassung.

Motor der Regimeentwicklung ist häufig das Problem der Implementationsdefizite.¹⁴ Es ist oft wenig hilfreich, gut gemeinte Normprogramme mit weitreichenden Konsequenzen (und hohen Kosten) für die Staaten, die das Regelwerk tragen, zu verabschieden, die Umsetzung dann aber dem politischen Willen der Beteiligten anheim zu geben. Vor allem im Kampf um sog. "Gemeinschaftsgüter"¹⁵ werden derartige Formen rein symbolischer Völkerrechtspolitik leicht kontraproduktiv, können doch so evident nicht die anstehenden Probleme gelöst werden. Sinnvoll kann man mit den einschlägigen Kooperationsdilemmata und Externalitäten nur umgehen, wenn weiter gehende Formen eines institutionalisierten "*compliance management*" mit in das Regime eingebaut werden.¹⁶ Auch dieser Schritt hat jedoch regelhaft seinen Preis: Das Völkerrecht wird zunehmend abhängig von internationalen Bürokratien und lässt sich zugleich ein auf neue Formen der Verzahnung mit dem innerstaatlichen Recht und nationalen Institutionen. Dies verbessert die Chancen der Einwirkung der völkerrechtlichen Regelwerke auf das lokale Recht, wird das Völkerrecht doch über derartige Transmissionsriemen Bestandteil ebenenübergreifender Regelungsverbünde. Zugleich wird das Völkerrecht aber zunehmend abhängig von der Leistungsfähigkeit des nationalen Rechts und der nationalen Institutionen.

Neue Herausforderungen resultieren daraus in mehrfacher Hinsicht. Das Völkerrecht wird zum einen empfindlicher gegenüber dem (partiellen oder vollständigen) Versagen staatlicher Institutionen und Rechtsordnungen. Das Phänomen, das die Sozialwissenschaftler heute mit Schlagworten wie "prekäre" oder "fragile" Staatlichkeit bezeichnen,¹⁷ hat es auch im 19. Jahrhundert schon gegeben – nur war es damals für die Völkerrechtsordnung relativ unproblematisch, beschränkte sich das Völkerrecht doch auf einige wenige Koordinationsregeln eines "Außenstaatsrechts". Je enger die wechselseitigen Verflechtungen und Abhängigkeiten zwischen Völkerrecht und nationalem Recht werden, desto heikler wird der Teil- oder Totalausfall staatlicher Institutionen- und Regelsysteme für das Völkerrecht – man denke an den Menschenrechtsschutz, an große Teile des technischen Kooperationsrechts im Telekommunikations- und Transportwesen, an das Welthandelsrecht

tation of Global Law, Michigan J. of Int'l. L. 25 (2004), 999 ff.; Andrea Gattini, Un regard procédural sur la fragmentation du droit international, RGDIP 110 (2006), 303 ff.

¹⁴ Vgl. zur Problematik der Implementationsdefizite nur meine Überlegungen im Beitrag "Chancen und Defizite internationaler Verrechtlichung", in: Michael Zürn u.a. (Hrsg.), Verrechtlichung – Baustein für Global Governance?, 2004, 46 ff., auf 65 ff.

¹⁵ Vgl. zum Konzept der "Gemeinschaftsgüter" nur Christoph Engel (Hrsg.), Methodische Zugänge zu einem Recht der Gemeinschaftsgüter, 1998.

¹⁶ Vgl. insoweit grundlegend Abram Chayes/Antonia Handler Chayes, The New Sovereignty: Compliance with International Regulatory Agreements, 1995, 3 ff., 135 ff.

¹⁷ Vgl. nur Wolfgang Kahl, Wann ist Staatlichkeit "prekär"?, Nord-Süd aktuell 18 (2004), 462 ff.; Robin Geiß, Failed States: Die normative Erfassung gescheiterter Staaten, 2005; Ulrich Schneckenner, Fragile Staaten als Problem der internationalen Politik, Nord-Süd aktuell 18 (2004), 510 ff.

mit seinen weitreichenden Abstütungen auf nationale Institutionensysteme (etwa im Bereich des Schutzes geistiger Eigentumsrechte), an das Umweltvölkerrecht (wie sollen etwa Systeme des Handels mit Emissionszertifikaten im Kontext gescheiterter Staatlichkeit funktionieren?). Krisen der Staatlichkeit werden damit zu Krisen des Funktionierens von Völkerrecht – und die Staatlichkeit im tradierten, europäisch geprägten Sinne befindet sich in weiten Teilen der Erde in der Krise.¹⁸ Will man nicht den Kopf in den Sand stecken, so kann man auf zwei Wegen reagieren: entweder über Formen des gezielten “*capacity building*” oder – scheint das nicht mehr zu wirken – über umfassende Interventionen der Staatengemeinschaft und den damit verbundenen Versuch der Rekonstruktion geordneter Staatlichkeit.¹⁹

Doch Einwirkungen des Völkerrechts auf die lokalen Rechtssysteme und Lebensumwelten erweisen sich nicht nur in “prekären” Staaten als heikel und stetig vom Scheitern bedroht – auch in gefestigten Staaten der OECD-Welt besteht immer wieder die Neigung, Völkerrecht als rein symbolische Ressource zu benutzen und sich den praktischen Konsequenzen zu entziehen. Neuere Vertragsregime im Menschenrechtsschutz- und Umweltschutzbereich reagieren darauf mit der systematischen Einbindung nicht-staatlicher Akteure, meist einschlägiger NGOs, als Gegengewicht zu den Beharrungskräften staatlicher Apparate. Dieser Trend nimmt den enormen Bedeutungsgewinn der nichtstaatlichen Akteure in den internationalen Beziehungen auf und versucht ihn für das Völkerrecht nutzbar zu machen.²⁰ Die Beispiele nehmen zu, in denen entweder nichtstaatliche Akteure gezielt so lange politischen Druck erzeugt haben, bis die von ihnen erstrebten völker-

¹⁸ Vgl. hierzu grundlegend Basil Davidson, *The Black Man’s Burden: Africa and the Curse of the Nation-State*, 1992.

¹⁹ Vgl. insoweit nur Christian Drews, *Post-Conflict Peace-Building*, 2001; Outi Korhonen, *International Governance in Post-Conflict Situations*, Leiden J. of Int’l. L., 14 (2001), 495 ff.; Nicole Ball, *Wiederaufbau kriegszerrütteter Gesellschaften: Welchen Beitrag können externe Akteure leisten?*, in: Tobias Debiel (Hrsg.), *Der zerbrechliche Frieden: Krisenregionen zwischen Staatsversagen, Gewalt und Entwicklung*, 2002, 66 ff.; Marina Ottaway, *Rebuilding State Institutions in Collapsed States*, in: Jennifer Milliken (Hrsg.), *State Failure, Collapse & Reconstruction*, 2003, 245 ff.; Robert I. Rotberg, *Breakdown, Prevention, and Repair*, in: ders. (Hrsg.), *When States Fail. The Failure and Collapse of Nation-States*, 2003, 1 ff.; Stefan Oeter, *Post-Conflict Peace Building – Völkerrechtliche Aspekte der Friedenskonsolidierung in Nachkriegsgesellschaften*, *Die Friedens-Warte* 80 (2005), 41 ff.; Armin von Bogdandy, *State-Building, Nation-Building, and Constitutional Politics in Post-Conflict Situations*, *Max Planck UNYB* 9 (2005), 579 ff.; Horst Fischer (Hrsg.), *Post-Conflict Reconstruction Nation- and/or State-Building*, 2005; Rüdiger Wolfrum, *International Administration in Post-Conflict Situations by the United Nations and Other International Actors*, *Max Planck UNYB* 9 (2005), 649 ff.

²⁰ Vgl. nur Stephan Hobe, *Global Challenges to Statehood: The Increasingly Important Role of Nongovernmental Organizations*, *Indiana J. of Global Legal Studies* 5 (1997), 191 ff.; ders., *Die Zukunft des Völkerrechts im Zeitalter der Globalisierung*, *AVR* 37 (1999), 253 ff.; vgl. ferner Thomas Risse, *Transnational Actors and World Politics*, in: Walter Carlsnaes *et al.* (Hrsg.), *Handbook of International Relations*, 2002, 255 ff.; Richard Price, *Transnational Civil Society and Advocacy in World Politics*, *World Pol.* 55 (2003), 579 ff.; A. Claire Cutler *et al.* (Hrsg.), *Private Authority and International Politics*, 1999; Margaret E. Keck/Kathryn Sikkink, *Activists Beyond Borders: Advocacy Networks in International Politics*, 1998.

rechtlichen Regime ins Werk gesetzt wurden, oder in denen Nichtregierungsorganisationen zumindest zu Partnern internationaler Organisationen und Gremien in der Überwachung der staatlichen “*compliance*” werden.

III. Die methodologischen Herausforderungen

Was hat das nun alles mit der Zukunft der Völkerrechtswissenschaft in Deutschland zu tun? Das war doch bislang eher eine Problembeschreibung der strukturellen Probleme und Entwicklungsschwierigkeiten des Völkerrechts als sozialen Systems denn eine Analyse der Herausforderungen, die sich der Völkerrechtswissenschaft als akademischer Disziplin stellen. Ich meine jedoch – dies ist die dem Beitrag zugrunde liegende Hypothese –, dass die beschriebenen Herausforderungen im Gegenstand der Disziplin untrennbar verquickt sind mit den methodologischen Herausforderungen der Wissenschaftsdisziplin selbst. Jede Wissenschaft ist unablässig auf der Suche nach der dem jeweiligen Gegenstandsbereich angemessenen wissenschaftlichen Methode. Veränderungen des Gegenstandsbereichs können nicht ohne Rückwirkungen auf die Methodenfrage bleiben.

Was bedeuten nun die beschriebenen völkerrechtspolitischen Herausforderungen für die Debatte um die angemessene Methodik? Eine – wenn auch in der Zielrichtung beschränkte – Antwort zumindest lässt sich mit einer gewissen Sicherheit treffen: Der strikt positivistische Ansatz, der den *mainstream* der deutschen Völkerrechtslehre seit dem späten 19. Jahrhundert geprägt hat, ist angesichts der beschriebenen Phänomene an den Grenzen seiner Leistungsfähigkeit angelangt. Er unterlag schon im frühen 20. Jahrhundert heftigen Zweifeln ob der Angemessenheit seiner Methode – Zweifeln, die wohl nicht völlig unberechtigt waren, wenn man sich die Geschichte des internationalen Systems im frühen 20. Jahrhundert ansieht. Im durch den Kolonialismus globalisierten “*ius publicum europaeum*” des späten 19. und frühen 20. Jahrhunderts²¹ konnte er sich aber doch noch auf eine gewisse Intuition der Evidenz stützen. Im “europäischen Bürgerkrieg” des 20. Jahrhunderts aber zerbröselte ihm der gemeinsame Verständnishintergrund, dessen es für eine rein hermeneutisch argumentierende “positive” Rechtswissenschaft bedarf. Nicht dass man mich falsch versteht – ich will hier nicht der Auflösung der Völkerrechtswissenschaft in den nebligen Schwaden der Sozialwissenschaften das Wort reden, dazu gleich.

Der beschriebenen inhaltlichen Herausforderung wird man jedoch nur in einer bewusst inter- oder zumindest transdisziplinären Perspektive begegnen können. Argumentationen im Stile des klassischen Rechtspositivismus werden weder einen sinnvollen Beitrag zur Auseinandersetzung mit den Versuchungen des “Realismus” leisten können noch sind sie in der Lage, angemessen mit den Phänomenen der “prekären Staatlichkeit” und deren Folgeproblemen für das Völkerrecht umzugehen. Auch die Auflösung der exklusiven Rolle der Staaten im internationalen

²¹ Vgl. hierzu nur Wilhelm G. G r e w e, *Epochen der Völkerrechtsgeschichte*, 1984, 520 ff., 685 ff.

System und die daraus erwachsenden Trends zur Transformation des Völkerrechts, zur zunehmenden Anreicherung mit Elementen einer eher "transnational" geprägten Hybridform von Recht,²² sind in den dogmatischen Kategorien des klassischen Völkerrechtspositivismus nur schwer abzubilden und begrifflich zu fassen.

Sie merken meiner Wortwahl immer wieder an, dass ich selbst in erheblichem Maße von Kategorien, Denkfiguren, Paradigmen der Politik- und Wirtschaftswissenschaften beeinflusst bin. Meine eigene Erfahrung sagt mir, dass man von der Analyse des Völkerrechts unter politikwissenschaftlichen und ökonomischen Kategorien sehr viel lernen kann. Wenn wir verstehen wollen, wie Völkerrecht und das internationale System, dessen rechtliche Dimension das Völkerrecht darstellt, eigentlich funktionieren, können wir ohne Rückgriff auf das methodische Instrumentarium benachbarter Disziplinen nicht auskommen – das Recht selbst sagt uns in seiner immanenten Perspektive zu vielen zentralen Fragen, die sich in diesem Zusammenhang stellen, jedenfalls nur sehr wenig.²³ Ich bin insofern der festen Auffassung, dass sich die deutsche Völkerrechtswissenschaft weit stärker dem Austausch und Diskurs mit über die gleichen Probleme forschenden Nachbardisziplinen öffnen muss als dies bislang üblich ist. Nicht zuletzt aus ihrem ausgeprägten Methodenpluralismus und ihrer daraus hervorgehenden intellektuellen Offenheit bezieht die amerikanische Völkerrechtswissenschaft die Kraft, den weltweiten Völkerrechtsdiskurs immer wieder entscheidend zu prägen. Aus deutscher bzw. kontinentaleuropäischer Perspektive mag so manches an diesem amerikanischen Diskurs wenig "juristisch" anmuten, ohne Bewusstsein für den Eigenwert des Rechts. Doch im Blick auf die Theorieentwicklung der Disziplin, unter dem Blickwinkel der offenen Suche nach theoretischen Innovationen, ist sie sicherlich weit produktiver als die immer noch eher im klassischen Sinne hermeneutisch orientierte Völkerrechtswissenschaft Europas.

Nun trägt jede Methode ihre eigene Gefährdung in sich. Eine betont sozialwissenschaftliche Perspektive auf das Recht verformt, folgt sie dem gängigen rationalistisch-funktionalistischen Paradigma, unweigerlich die Perspektive des Betrachters.²⁴ Recht ist unter diesem Blickwinkel tendenziell eine bestimmte gesellschaftliche Funktion, eine Steuerungsressource und ein Legitimationsmedium der Ausübung politischer Herrschaft. Als Funktion nimmt sie aber rein instrumentellen Charakter an. Denkt man diese Perspektive zu Ende, so wird Recht völlig "ent-

²² Vgl. insoweit die Diskussion über "*global administrative law*" – s. nur Benedict Kingsbury, *Global Governance as Administration: National and Transnational Approaches to Global Administrative Law, Law and Contemporary Problems* 68 (2005), 1 ff.; Benedict Kingsbury/Nico Krisch/Richard B. Stewart, *The Emergence of Global Administrative Law, Law and Contemporary Problems* 68 (2005), 15 ff.; Carol Harlow, *Global Administrative Law: The Quest for Principles and Values*, *EJIL* 17 (2006), 187 ff.; Nico Krisch, *The Pluralism of Global Administrative Law*, *EJIL* 17 (2006), 247 ff.

²³ Vgl. insoweit nur Anne-Marie Slaughter, *International Law and International Relations*, *RdC* 285 (2000), 13 ff.

²⁴ Exemplarisch hierfür Kenneth W. Abbott, *Toward a Richer Institutionalism for International Law and Policy*, *J. of Int'l. L. & Int'l. Relations* 1 (2006), 9 ff.

zaubert“, verliert sein Proprium, seinen idealistischen Überschuss der (wenn auch immer nur sehr annäherungsweise) Verwirklichung von “Gerechtigkeit”. Ein Recht, dem die Gerechtigkeitsidee als Regulativ abhanden kommt, aber ist hohl, verliert irgendwann seine gesellschaftliche Funktion, wird zu einer Fassadenkonstruktion. Die Gesellschaft, an die es adressiert ist, kann diese Verfallsform von Recht nicht mehr richtig Ernst nehmen. Besonders deutlich wird diese immanente Gefahr rein funktionalistischer Perspektiven in den neueren Ausprägungen des in den USA z.Zt. prominenten “Neo-Realismus”. Vom Völkerrecht bleibt etwa bei Goldsmith und Posner²⁵ praktisch nichts mehr übrig, es wird auf den “leidigen Tröster” reduziert, das es den klassischen Völkerrechtsskeptikern schon immer war.²⁶

Hier hat der klassische Völkerrechtspositivismus sicherlich einen wichtigen Punkt thematisiert. Recht als gesellschaftliches Subsystem bedarf, soll es angemessen als eigenes System funktionieren, der Autonomie des rechtlichen Diskurses.²⁷ Der rechtliche Diskurs aber ist eben gerade nicht identisch mit Diskursen der Macht und den funktionalistischen Diskursen der Sozialwissenschaften. Produktive Kooperation der Disziplinen darf insoweit gerade nicht auf Vermischung der Perspektiven hinauslaufen oder gar auf die Kolonisierung der einen Perspektive durch die andere. Mit anderen Worten: Es ergibt in vielen Fällen Sinn, Recht auch aus der Außenperspektive des externen Betrachters zu analysieren. Das Ergebnis dieser Analyse aber ist aus sich heraus kein rechtliches Argument – im Gegenteil, soll es zu einem solchen werden, muss es in den “Code” des rechtlichen Diskurses erst übersetzt werden.²⁸ Hier liegt die große Stärke des traditionellen Rechtspositivismus. Nicht ganz zufällig schließt Martti Koskeniemi seine geniale Narration der Geschichte des modernen Völkerrechts als des “*gentle civilizer of nations*” mit einem dezidierten Plädoyer für die von ihm so bezeichnete “*culture of legal formalism*”.²⁹ Das Konzept mag einem noch reichlich vage und ausfüllungsbedürftig vorkommen – es erinnert aber genau an dieses Problem der Autonomie des rechtlichen Diskurses und den bewahrenswerten Kern des hochentwickelten Völkerrechtspositivismus deutscher Prägung.

²⁵ Jack L. Goldsmith/Eric A. Posner, *The Limits of International Law*, 2005.

²⁶ Vgl. auch die kritische Auseinandersetzung mit den Thesen von Goldsmith/Posner bei Paul Schiff Berman, *Seeing Beyond the Limits of International Law: Jack L. Goldsmith and Eric A. Posner, The Limits of International Law*, Univ. of Connecticut School of Law Working Paper Series 39 (2005).

²⁷ Vgl. in diesem Sinne meinen Beitrag “International Law and General System Theory”, *GYIL* 44 (2001), 72 ff.

²⁸ Vgl. insoweit nur Niklas Luhmann, *Soziale Systeme. Grundriß einer allgemeinen Theorie*, 1984 und ders., *Das Recht der Gesellschaft*, 1995; ferner Gunther Teubner, *Law as an Autopoietic System*, 1993; Karl-Heinz Ladeur, *Postmoderne Rechtstheorie: Selbstreferenz – Selbstorganisation – Prozeduralisierung*, 1992.

²⁹ Martti Koskeniemi, *The Gentle Civilizer of Nations. The Rise and Fall of International Law 1870-1960*, 2002, 494 ff.; vgl. im gleichen Sinne auch ders., *Formalism, Fragmentation, Freedom. Kantian Themes in Today’s International Law*, in: Regina Kreide *et al.* (Hrsg.), *Festschrift f. Hauke Brunkhorst*, 2007 (im Erscheinen).

Meinen Bemerkungen können Sie entnehmen, dass ich mich im Kern selbst – aller Faszination an der disziplinenübergreifenden Zusammenarbeit mit Sozial- und Wirtschaftswissenschaften, Geschichte, Philosophie zum Trotz – immer noch als (wenn auch aufgeklärten) Rechtspositivisten verstehe. Das sollte mein Plädoyer für die sozialwissenschaftliche “Aufklärung” des Rechtspositivismus dann aber besser verstehbar machen. Und dieser “Aufklärung” bedarf es in mehrfacher Hinsicht. Lassen Sie mich vor allem drei Zielrichtungen dieser Bemühungen um Überwindung überkommener Blickverengungen kurz skizzieren: eine zeitliche Dimension der “Aufklärung”, die die Fixierung auf Tagesaktualität und kurze Zeithorizonte der häufig sehr aktualitätsbetonten Völkerrechtswissenschaft überwindet, eine systemische Dimension, die die Zusammenhänge und vielfältigen Verkoppelungen und Rückkoppelungen der verschiedenen Teilregime in den Blick nimmt, sowie eine normative Dimension, die die fundamentalen normativen Implikationen der aktuellen Regelsysteme offenlegt und im Blick auf Kategorien der Legitimität, also vor allem Fragen der Inklusion und Fairness, Grundfragen der normativen Konstruktion und deren Defiziten nachgeht.

Zunächst zur Fixierung auf Tagesaktualitäten und zu der dahinter stehenden Frage nach der angemessenen zeitlichen (oder historischen) Dimension der Völkerrechtswissenschaft. Der tradierte Völkerrechtspositivismus neigt zu eher kurzen historischen Horizonten, zeigt er doch eine deutliche Neigung zur Beschäftigung mit aktuellen Normtexten und textlichen Veränderungen im Normenbestand des Völkerrechts. Die Beschäftigung mit Normänderungen hat zwar eine gewisse historische Dimension, muss sie doch das überkommene Recht als Folie der neuen Norm immer in den Blick nehmen. Häufig interessiert die vorausliegende Rechtschicht aber – als “überwundene” Vorform des “positiven” Rechts – nicht wirklich, und schon gar nicht in ihrer Entwicklungsdimension als Produkt historischer Prozesse, als “geronnene Geschichte”. Dies gilt häufig selbst für die Beschäftigung mit dem Völkergewohnheitsrecht, dem doch als normativem Destillat der langjährigen “Gewohnheit” eine historische Prozessdimension unweigerlich mit eingeschrieben ist.³⁰ Was bei dieser Blickverengung häufig verloren geht, das ist der Blick auf die historische Tiefendimension, auf die “*longue durée*” der Völkerrechtsentwicklung, und damit der Blick auf den Prozesscharakter von Völkerrecht überhaupt. Vor allem im Nebeneinander (und im Wettbewerb) von Vertrags- und Gewohnheitsrecht kann dies fatale Folgen zeitigen, gibt doch der Völkerrechtspositivismus häufig eine implizite (Fortschritts-)Prämie auf den scheinbaren Bestimmtheitsgewinn der schriftlich fixierten Quelle – und tut sich dann oft mehr als schwer, wenn die Karawane der Staatenpraxis weiterzieht und den Vertragstext als Torso am Wegrand liegen lässt.³¹ Ein fundierter Blick auf die historische Tiefendimension des Völkerrechts aber verlangt häufig nach genuin historischer Arbeit,

³⁰ Vgl. nur Michael Byers, Custom, Power and the Power of Rules. International Relations and Customary International Law, 1999.

³¹ Vgl. als Beispiel hierzu die Ausführungen in meiner Dissertation “Neutralität und Waffenhandel”, 1992, 42 ff., 143 ff., 248 ff.

nach Archivstudien, wenn nicht nach Zusammenarbeit mit den Fachhistorikern und nach Verknüpfung mit geschichtswissenschaftlichen Forschungen – eine Verknüpfung, die von der aktuellen Völkerrechtswissenschaft nur sehr selten geleistet wird.

Etwas besser ist es um die systemische Dimension des Völkerrechts bestellt. Systemdenken ist eigentlich traditionell immer eine Stärke des deutschen Rechtspositivismus gewesen. Nur fällt diese Stärke heute allzu oft der Spezialisierung auf Teilbereiche des Völkerrechts zum Opfer. Sicherlich ist das Bemühen um Systembildung immer zuerst im Blick auf die Teilsysteme gefragt. Der Blick auf das große Ganze darf aber nicht verloren gehen, sind doch die völkerrechtlichen Teilregime auf vielfältige Art miteinander verknüpft. Änderungen oder auch Störungen in einem Teilregime haben unweigerlich Auswirkungen in anderen Teilregimen und führen über die vielfältigen Formen „struktureller Koppelung“ und die in die Regimearchitekturen eingebauten Mechanismen der Rückkoppelung zwischen den Regimen und Teilsystemen zu komplexen Prozessen wechselseitiger Anpassung.³² Gerade weil das Völkerrecht keinen omnipotenten, das Gesamte koordinierenden „Gesetzgeber“ kennt, bedarf es der Ausbildung solcher Formen der „Reflexivität“, also der Mechanismen der wechselseitigen Anpassung.³³ Derartige Formen der „Reflexivität“, der Rückkoppelungsmechanismen und systemischen Verflechtungen in den Blick zu nehmen aber bedarf der Kenntnis (auch der Detailkenntnis) einer ganzen Reihe von Teilsystemen – eine Anforderung, der der generelle Trend zur Spezialisierung widerstreitet. Die darin liegende Herausforderung gilt es in der Völkerrechtswissenschaft noch weit stärker als bislang aufzunehmen.

Die oben erwähnte normative Dimension stellt schließlich besondere Herausforderungen. In einer strikt rechtspositivistischen Perspektive ist ihr nicht beizukommen. Recht ist Recht, und ohne Hierarchisierung der Rechtsnormen, wie in der Scheidung von Verfassungsrecht und einfachem Recht,³⁴ ist es schwierig, Fragen der Fairness von Normerzeugung und Normgehalt, der Legitimität in einem

³² Vgl. auch Andreas Fischer-Lescano/Gunther Teubner, Regime-Kollisionen. Zur Fragmentierung des globalen Rechts, 2006, ferner Paul Schiff Berman, From International Law to Law and Globalization, Columbia J. of Transnational L. 43 (2005), 485 ff.

³³ Vgl. in diesem Sinne auch meinen Beitrag über „Vielfalt der Gerichte – Einheit des Prozessrechts?“, in: Rainer Hofmann *et al.*, Die Rechtskontrolle von Organen der Staatengemeinschaft, Berichte der Deutschen Gesellschaft für Völkerrecht 42, 2007, 149 ff.

³⁴ Als Versuch einer vergleichbaren Hierarchisierung im Völkerrecht kann man das Konzept des „*ius cogens*“ verstehen – vgl. nur Ian Brownlie, Principles of International Law, 6. Aufl. 2003, 489 ff.; Alfred Verdross/Bruno Simma, Universelles Völkerrecht, Berlin 3. Aufl. 1984; Antonio Gómez Robledo, Le jus cogens international: sa genèse, sa nature, ses fonctions, Recueil des Cours de l'Académie de Droit International 172 (1981-III), 9 (167 ff.); Lauri Hannikainen, Peremptory Norms (Jus Cogens) in International Law, Helsinki 1988, 317 ff.; Stefan Kadelbach, Zwingendes Völkerrecht, 1992, 210 ff.; Walter Kälin, Menschenrechtsverträge als Gewährleistung einer objektiven Ordnung, in: ders. *et al.*, Aktuelle Probleme des Menschenrechtsschutzes, Berichte der Deutschen Gesellschaft für Völkerrecht 33, 1994, 9 (39 f.); Karl Doehring, Völkerrecht, 1999, 129; Andreas L. Paulus, Die internationale Gemeinschaft im Völkerrecht, 2001, 356 ff.

breiten Sinne,³⁵ in Kategorien einer rein auf das “positive” Recht orientierten Rechtswissenschaft zu formulieren. Man muss für diesen Blick auf die Grundfragen der normativen Konstruktionen “hinter” das positive Recht zurückgehen, zu den das positive Recht strukturierenden “regulativen Grundideen”. Dass die Diskussion über die regulativen Grundideen und ihre Umsetzung in Normarchitekturen des “positiven” Völkerrechts, mit all den damit verbundenen Konstruktionsproblemen, sehr lohnend ist, hat die Tagung über Fragen der Legitimität im Juni 2006 am Heidelberger Max-Planck-Institut³⁶ gezeigt. Erwiesen hat sich bei dieser Tagung meines Erachtens aber auch, dass wir letztlich doch erst am Anfang einer systematischen Beschäftigung mit dieser Fragestellung stehen, unsere theoretischen Konzepte und analytischen Kategorien noch recht roh sind und weiterer Ausdifferenzierung bedürfen. Verknüpfungen mit parallelen Theoriediskursen der Sozialphilosophie und Sozialtheorie, aber auch der Politikwissenschaft und politischen Soziologie wären insoweit nicht nur hilfreich, sondern sind geradezu geboten, will man die Problematik besser erfassen. Dies mag manchem gestandenen Völkerrechtsdogmatiker befremdlich vorkommen – disziplinenübergreifende Zusammenarbeit in der Aufbereitung der normativen Implikationen des positiven Völkerrechts? Sollte das nicht genuine Aufgabe der Rechtswissenschaft alleine sein? Doch Vorsicht: Es geht um die regulativen Grundideen hinter dem positiven Recht – und da verliert der auf die Bearbeitung des positiven Rechts trainierte Jurist schnell seine methodologischen Wettbewerbsvorteile. Diese “regulativen Grundideen” sind nicht nur theoretische Vorannahmen auf einer Metaebene, sondern stehen in einem engen Wechselbezug mit herrschenden gesellschaftlichen Wertvorstellungen, sind in gewissem Maße Ausdruck der gängigen “Konstruktionen sozialer Realität”³⁷. Sie sind damit in erheblichem Umfang sowohl sozialtheoretischer wie empirischer Analyse zugänglich.

Das von mir hier postulierte Programm eines “aufgeklärten” Völkerrechtspositivismus hat zwei weitere wichtige Implikationen, auf die hier noch hingewiesen werden muss. Dies ist zum einen ein deutlich bewussterer Umgang der Disziplin mit ihren eigenen theoretischen Vorverständnissen³⁸ und den der dogmatischen Arbeit zugrunde liegenden “sozialen Konstruktionen der Realität”, also den “*cognitive patterns*”, über die das Wissen um die dem Recht vorausliegende soziale Realität strukturiert und die Rolle des Rechts im sozialen System bestimmt wird.³⁹

³⁵ Vgl. insoweit grundlegend Thomas M. Franck, *The Power of Legitimacy Among Nations*, 1990; vgl. ferner Joseph H.H. Weiler, *The Geology of International Law: Governance, Democracy and Legitimacy*, *ZaöRV* 64 (2004), 547 ff.; Matthias Kumm, *The Legitimacy of International Law: A Constitutionalist Framework of Analysis*, *EJIL* 15 (2004), 907 ff.

³⁶ Siehe hierzu Rüdiger Wolfrum (Hrsg.), *Legitimacy in International Law*, 2007 (im Erscheinen).

³⁷ Grundlegend hierzu immer noch Peter L. Berger/Thomas Luckmann, *The Social Construction of Reality*, 1966; vgl. ferner Alexander Wendt, *Social Theory of International Politics*, 1999, 139 ff.

³⁸ Vgl. hierzu nur Friedrich Müller, *Juristische Methodik*, 6. Aufl. 1995, 162 ff.

³⁹ Vgl. zum Konzept der “*cognitive patterns*” nur Theo A.F. Kuipers/Anne Ruth Mackor (Hrsg.), *Cognitive Patterns in Science and Common Sense*, 1995.

Zum anderen verlangt das postulierte Programm einen konstruktiven Dialog mit den zuständigen Disziplinen über die empirischen Voraussetzungen und vor allem Folgen völkerrechtlicher Regelsysteme. Diskurse mit dem Charakter eines Sprachspiels – wie in der Rechtswissenschaft – sind notorisch anfällig für das (meist unbewusste) Einschmuggeln theoretisch sehr voraussetzungsvoller, aber kaum jemals systematisch hinterfragter Annahmen und Modelle. Methodisch ist die Rechtswissenschaft auch schlecht gerüstet, einen strukturierten Diskurs über die implizit verwendeten Modelle und theoretischen Prämissen zu führen – und das Abdrängen der Grundlagenfächer in den Bereich des “Exotischen”, der belächelten “Nischenfächer”, das die Entwicklung der Curricula und der Lehrstuhlstrukturen an den juristischen Fakultäten kennzeichnet, ist auch nicht gerade dazu angetan, dieser Theorieschwäche entgegenzuwirken. Je stärker das Ausbildungsprofil der deutschen Juristen auf das Technisch-Handwerkliche zugerichtet wird, desto größer werden die Schwierigkeiten der deutschen Völkerrechtswissenschaft werden, in den zentralen Grundlagendebatten international anschlussfähig zu bleiben. Dies ist umso besorgniserregender, als genau dieser “ideologiekritische” Diskurs über die impliziten Vorannahmen (völker-)rechtsdogmatischer Arbeit dringend geleistet werden müsste, um die im globalen Kontext zum Teil erheblich voneinander differierenden Vorverständnisse und Modellannahmen offenzulegen und damit kritischer Diskussion zugänglich zu machen – der traditionelle juristische Begründungsstil, vor allem derjenige kontinentaleuropäischer Tradition, neigt ja letzten Endes eher zur Verschleierung der theoretischen Vorverständnisse als zu deren Offenlegung. Offen Rechenschaft über die Vorverständnisse und zugrunde gelegten Modelle sozialer Realität zu legen, tut aber Not, um deren Angemessenheit im Kontext der Bildung einer globalen Rechtsgemeinschaft kritisch überprüfen zu können – einer globalen Rechtsgemeinschaft, die zunächst und vor allem eine globale Diskursgemeinschaft über Fragen der angemessenen rechtlichen Ordnung der Staatengemeinschaft zu sein hat.⁴⁰ Im Blick auf die Herausforderungen der “Globalisierung” – hier benutzt als schlagwortartige Kurzformel für den Prozess eines immer engeren Zusammenwachsens der Staaten und Gesellschaften – wird die Völkerrechtswissenschaft um die hier angemahnte kritische Überprüfung ihrer tradierten “*cognitive patterns*” nicht herumkommen (um eine Anleihe bei der Sprache der neueren Erkenntnistheorie zu nehmen).

Dies erfordert in ganz besonderem Maße eine intensive Beschäftigung mit der Ideen- und Wissenschaftsgeschichte der eigenen Disziplin – ein Unternehmen, das noch ganz am Anfang steht. Die von Michael Stolleis in Frankfurt betreute Projektgruppe zur Geschichte der deutschen Völkerrechtswissenschaft im frühen 20. Jahrhundert hat hier wichtige Bausteine geliefert, und international hat Martti Koskeniemi mit seinem “Gentle Civilizer of Nations”⁴¹ einen Meilenstein der Beschäftigung mit dieser Fragestellung gesetzt. Notwendig wird aber eine deutliche Erweiterung des Zeithorizontes in der Beschäftigung mit der Ideen- und Wis-

⁴⁰ Vgl. hierzu auch Paulus (Anm. 34), 250 ff.

⁴¹ Siehe oben Anm. 29.

senschaftsgeschichte des Völkerrechts sein – nur so wird die durch und durch abendländisch-europäische Grundprägung des modernen Völkerrechts voll in den Blick geraten können.⁴² Ein kritischer Blick auf dieses Erbe wird in der Perspektive der zu erstrebenden “Universalisierung” des Projektes einer globalen Rechtsordnung unvermeidlich sein. Dass “Universalisierung” dieser globalen Rechtsidee hier als ein noch zu verwirklichendes Projekt und nicht als schon verwirklichtes Datum, als schon erlangte Errungenschaft der “Globalisierung” des 19. und 20. Jahrhunderts beschrieben wird, ist dabei alles andere als zufällig – die bislang erreichte “Universalisierung” ist zunächst weitgehend ein Oberflächenphänomen, gebunden an die äußere Form des europäisch geprägten Territorialstaates, die im Kontext des Kolonialismus und dann der Dekolonisierung ihren Siegeszug über die Welt als formales Organisationsmodell politischer Gemeinwesen angetreten hat.⁴³ Je mehr jedoch die äußere Form des kolonialen Staates von den Herrschaftsgebilden des Südens abfällt, desto mehr verflüchtigt sich auch die scheinbar längst erreichte “Universalität” des Völkerrechts. Eine Wahrnehmung der Geschichte des Völkerrechts in Kategorien einer “*longue durée*” täte hier dringend not.

Die zweite oben erwähnte Implikation des – als Programm postulierten – “aufgeklärten” Völkerrechtspositivismus ist die Forderung nach einer empirischen Wirkungsforschung. Recht (und Rechtswissenschaft) arbeitet immer wieder mit impliziten Annahmen über die Wirkmechanismen des Rechts, also über die Folgen rechtlicher Steuerungsversuche. Die teleologische Auslegung erhebt diese Folgeannahmen gar zu einer eigenen Form der Normauslegung. In spezialisierten Teilsystemen sind diese Annahmen über die Wirkungen des Rechts häufig auch recht erfahrungsgesättigt, also unterlegt durch eine eigene Form der Empirie. Bei neuen Normkomplexen und Regelwerken allgemeiner Bedeutung mit sehr komplexen Wirkmechanismen stößt dieser Rückgriff auf das Erfahrungswissen der Beteiligten aber an deutliche Grenzen. Der juristische Diskurs nimmt dann leicht Zuflucht zu einer Art gehobenen “Alltagswissens” – eines Wissens (und dahinter stehender Modelle der Konstruktion der Realität), das sich bei näherem Hinsehen als allzu grob und undifferenziert erweist.

Will man näheren Aufschluss über die tatsächlichen Wirkungen völkerrechtlicher Normen erhalten, so bietet sich der Anschluss an die empirischen Sozialwissenschaften an. Diese bieten die geforderte Empirie zwar auch nicht automatisch an – häufig mangelt es an der erforderlichen speziellen empirischen Forschung. In Zusammenarbeit mit den Sozialwissenschaften lässt sich das gewünschte empirische Wissen aber zumindest mittelfristig generieren – und in dieser Zusammenarbeit kann man als Jurist sehr viel über das “*law in action*” lernen, das einem sonst verschlossen bliebe. Ich selbst habe das in einer disziplinenübergreifenden Gruppe von Forschern vor allem sozialwissenschaftlicher Couleur zu den Wirkungen ex-

⁴² Vgl. nur Jörg F i s c h, Die europäische Expansion und das Völkerrecht, 1984.

⁴³ Zu den problematischen Konsequenzen dieser “Vergemeinschaftung” in den äußeren Formen des europäischen Territorialstaates siehe am Beispiel Afrikas Basil D a v i d s o n, The Black Man’s Burden: Africa and the Curse of the Nation-State, 1992.

terner Interventionen in Situationen "prekärer" oder gar gescheiterter Staatlichkeit gelernt.⁴⁴ Die Wirkungen externer Intervention werden regelmäßig falsch eingeschätzt – schon weil die Anpassungsreaktionen der lokalen Akteure nicht zureichend einkalkuliert werden können, so wie die von diesen Anpassungsreaktionen in Gang gesetzte Dynamik von Reaktionen und Gegenreaktionen.⁴⁵

Allerdings sollte man sich von einer solchen empirischen Wirkungsanalyse auch keine Wunder versprechen. Die Wirkungszusammenhänge sind – wie das geschilderte Beispiel gezeigt haben sollte – häufig derart komplex, dass eine vollständige analytische Erfassung oder gar vorausschauende Modellierung kaum zu leisten ist. Dies ändert jedoch nichts am Wert des Instrumentariums, das zu einer deutlichen Verbesserung der Folgenannahmen führen könnte. Dabei sollte man jedoch nicht in das Extrem verfallen, Rechtswissenschaft nur noch unter der (primär sozialwissenschaftlichen) Perspektive eines technokratischen "*social engineering*" zu begreifen. Recht ist weit mehr als ein Denken in Folgenanalysen – wenn auch der Blick auf die Folgen rechtlicher Konstruktionen unerlässlich ist. "Proprium" des Rechts ist jedoch der normative Diskurs über die richtige Rekonstruktion und die angemessene Konkretisierung von einmal als verbindlich akzeptierten Normen – ein Diskurs, der den Eigenwert von Recht ernst nimmt und den Spielraum des argumentativ Möglichen damit erheblich einengt. Nur in den Formen eines juristischen Diskurses, der zwischen den Kategorien der "*lex lata*" und der "*lex ferenda*" unterscheidet und die Debatte über das sozialtechnisch Wünschbare bzw. Opportune weitgehend auf die Ebene der "*lex ferenda*" abdrängt, kann sinnvoll über von vornherein als "verbindlich" gedachte Normen verhandelt werden, kann eine Streitentscheidung als "rechtlich geboten" (und nicht nur "politisch sinnvoll") getroffen werden.

Ein letzter Punkt sei hier in diesem Teil zu den methodischen Herausforderungen noch erwähnt – die zunehmende Verwiesenheit des Völkerrechts auf die Rechtsvergleichung. Mit der oben schon angerissenen, zunehmenden Verzahnung von Völkerrecht und innerstaatlichem Recht durch immer anspruchsvollere Formen von Regelungsverbänden bedarf die Völkerrechtswissenschaft mehr und mehr fundierter Kenntnisse über die institutionellen Arrangements und die Regelungsarchitekturen der Mitgliedstaaten. Ich selbst erlebe dies seit vielen Jahren immer wieder im Rahmen meiner Tätigkeit im Expertenkomitee für die Europäische Charta der Regional- oder Minderheitensprachen.⁴⁶ Als "*treaty body*", der auf der Grundlage eines Staatenberichtsverfahrens die Umsetzung der aus dem Vertrag

⁴⁴ Vgl. als erstes Resümee aus diesen Arbeiten meinen Beitrag "Prekäre Staatlichkeit und die Grenzen internationaler Verrechtlichung" in: Kreide *et al.* (Anm. 29).

⁴⁵ Vgl. etwa Andreas Mehl er, Major Flaws in Conflict Prevention: Policies Towards Africa. The Conceptual Deficits of International Actors' Approaches and How to Overcome Them, DÜI Working Papers No. 4, 2005.

⁴⁶ Vgl. zum System der Europäischen Charta der Regional- oder Minderheitensprachen Jean-Marie Woehrling, The European Charter for Regional or Minority Languages. A Critical Commentary, 2005.

erwachsenden Verpflichtungen überwacht,⁴⁷ bedarf es sehr eingehender Kenntnisse der Details des nationalen Verfassungs- und Verwaltungsrechts, um die Probleme der Umsetzung der vertraglichen Standards angemessen verstehen zu können. Gleiche Erfahrungen könnte einem jeder Praktiker des Menschenrechtsschutzes oder etwa auch des Umweltvölkerrechts schildern. Warum tritt das Phänomen gerade in diesen Sektoren auf? Internationaler Menschenrechtsschutz und Umweltvölkerrecht sind geprägt durch normative Ansätze, die weit über die klassischen Regelungen des zwischenstaatlichen Rechtsverhältnisses hinausgehen, die im Kern gerade das innerstaatliche Recht beeinflussen wollen, also Veränderungsimpulse für das innerstaatliche Rechtsverhältnis der Staaten zu ihren Bürgern, Unternehmen und gesellschaftlichen Gruppen setzen wollen.⁴⁸ Ist aber Völkerrecht zentral auf die Gestaltung der innerstaatlichen Staat-Bürger-Verhältnisse ausgerichtet, so wird es in seiner Wirkung abhängig von den Ausformungen des innerstaatlichen Rechts und der innerstaatlichen Strukturen von Regierungs-, Verwaltungs- und Gerichtsorganisation, den Modalitäten der Rechtssteuerung gesellschaftlichen und politischen Handelns.⁴⁹ Um die Wirkungsweise von Völkerrecht zu verstehen, bedarf es unter diesen Umständen eines vertieften Verständnisses der Wirkungsweisen der innerstaatlichen Rechts- und Institutionenordnungen. Völkerrechtswissenschaft und Rechtsvergleichung werden dadurch immer stärker aufeinander verwiesen, lässt sich doch nur im Verbund von Völkerrecht und Rechtsvergleichung das Funktionieren der aus mehreren Ebenen bzw. Schichten von Recht zusammengesetzten Verbundordnungen begreifen.

IV. Herausforderungen für die Organisation der deutschen Völkerrechtswissenschaft

Was bedeuten nun diese allgemein für die Völkerrechtswissenschaft beschriebenen Herausforderungen konkret für die Zukunft der Völkerrechtswissenschaft in Deutschland? Auch die deutsche Rechtswissenschaft wird sich den beschriebenen Anforderungen stellen müssen, will sie eine im Blick auf ihren Gegenstandsbereich sachangemessene Forschung leisten und mit den Ergebnissen dieser Forschung international Beachtung finden. Die deutsche Völkerrechtswissenschaft ist dafür nicht schlechter, aber auch nicht deutlich besser aufgestellt als die Völkerrechtswissenschaft in den meisten anderen größeren Staaten Kontinentaleuropas. Hemmnis ist dabei zum einen die Sprachenfrage – und dies in einer doppelten Hinsicht. Die intellektuelle Selbstprovinzialisierung der deutschen Juristenausbildung, mit ihrer

⁴⁷ Vgl. zum Institutionensystem der Sprachencharta meinen Beitrag “The European Charter for Regional or Minority Languages”, in: Council of Europe/European Centre for Minority Issues (Hrsg.), *Mechanisms for the Implementation of Minority Rights*, 2004, 131 ff.

⁴⁸ Vgl. nur Christian Tomuschat, *International Law: Ensuring the Survival of Mankind on the Eve of a New Century*, RdC 281 (1999), 2001, 9, 64.

⁴⁹ Vgl. in diesem Sinne nur Antonio Cassese, *International Law*, 2001, 166 ff.

nachgerade obsessiven Fixierung auf den nationalen Rechtsstoff, führt zu einer prekären Stellung des Völkerrechts in den juristischen Ausbildungsordnungen – und im Gefolge auch an den juristischen Fakultäten.⁵⁰ Im Blick auf die Anschaffungsetats der Bibliotheken bedeutet dies etwa, dass noch nicht einmal die Kernliteratur zum positiven Völkerrecht annähernd systematisch angeschafft werden kann – vom Schrifttum der Nachbardisziplinen ganz zu schweigen. Deren universitäre Stellung ist nicht besser, sondern eher noch schlechter – bis auf die Ökonomie, zumindest in ihrer betriebswirtschaftlichen Variante. Die Karrieremodi des wissenschaftlichen Nachwuchses setzen – im Gegensatz zu weit stärker internationalisierten Fächern wie den Politik- und Wirtschaftswissenschaften – wenig Prämien auf Auslandserfahrungen und englischsprachige Publikationen. Folge ist eine (im Vergleich zu ihrer Größe in Kategorien von wissenschaftlichem Personal und Publikationsoutput) recht geringe Präsenz im internationalen Diskurs, im Gegensatz etwa zu den Kollegen aus den Niederlanden und aus Skandinavien, wo der Wechsel zu Englisch als Wissenschaftssprache recht früh und radikal vollzogen worden ist. Dieser Befund sollte nun nicht als Plädoyer für einen radikalen Sprachwechsel verstanden werden – wir haben eine Bringschuld gegenüber unserer nationalen Politik und Öffentlichkeit, aber auch gegenüber unseren Kollegen des nationalen Rechts. Das Völkerrecht muss in die deutsche Rechtswissenschaft und Politik immer wieder gezielt transportiert werden – und ein Sprachraum dieser Größe wird sich so schnell mental nicht auf einen völligen Wechsel der Wissenschaftssprache in einer so national geprägten Disziplin wie der Rechtswissenschaft einlassen. Doch man sollte sich des Preises bewusst sein, den die deutsche Völkerrechtswissenschaft für die Aufrechterhaltung einer vorwiegend auf Deutsch publizierenden Rechtswissenschaft zu zahlen hat – und man sollte zumindest vermehrte Anreize im Blick auf den wissenschaftlichen Nachwuchs setzen, sich auf den internationalen Diskurs einzulassen und Präsenz in den wichtigsten Publikationsorganen der internationalen Debatte zu zeigen. Dies ist schwierig, solange der primäre Karrierefaktor im Ausweis im nationalen öffentlichen Recht liegt, in der Anerkennung als ernstzunehmender deutscher Staats- und Verwaltungsrechtler. Der disziplinäre Verbund von nationalem öffentlichem Recht und Völkerrecht fordert auch insoweit seinen Tribut; selbst dem *mainstream* des deutschen öffentlichen Rechts sollte jedoch irgendwann bewusst werden, dass die Fixierung auf allein die deutschsprachigen Publikationen und die „Normkarrieren“ im deutschen Universitätssystem auf Dauer die Mediatisierung – und im globalen Kontext – die weitgehende Irrelevanz der deutschen Völkerrechtslehre bedeuten werden.

Wissenschaftsorganisatorisch sind die Hürden, die sich der deutschen Völkerrechtswissenschaft in der Aufnahme der skizzierten Herausforderungen in den Weg stellen, eher noch höher als bei der Sprachenfrage. Der gewöhnliche deutsche

⁵⁰ Im Kern immer noch gültig sind insoweit die Ergebnisse einer von der Deutschen Gesellschaft für Völkerrecht vor knapp 30 Jahren eingesetzten Studienkommission – vgl. Rudolf Bernhardt (Hrsg.), *Das internationale Recht in der Juristenausbildung*, Berichte der Deutschen Gesellschaft für Völkerrecht 21, 1981; vgl. außerdem Walter Rudolf, *Das Völkerrecht in der Juristenausbildung*, in: *Recht zwischen Umbruch und Bewahrung*, Festschrift für Rudolf Bernhardt, 1995, 851 ff.

Völkerrechtswissenschaftler ist institutionell ein Einzelkämpfer. Als Inhaber eines isolierten Lehrstuhls für Völkerrecht und Europarecht mit der Lehre des positiven Völkerrechts, des Europarechts (und Teilen des nationalen öffentlichen Rechts) absorbiert, ist er zu größeren Forschungsvorhaben disziplinenübergreifenden Charakters im Verbund mit Nachbardisziplinen schon rein zeitlich, aber auch im Blick auf Sach- und Personalausstattung kaum in der Lage. Letztlich gilt dies selbst für etwas größere Universitätsinstitute wie in Kiel, Hamburg, Saarbrücken, Göttingen, München. Es bleibt das Max-Planck-Institut in Heidelberg. Schon angesichts seiner Größenstruktur und Organisationsvorteile kommt dem Institut eine Vorreiterrolle in der Aufnahme der skizzierten Herausforderungen zu. Nur dort sind die Voraussetzungen für eine institutionell solide abgestützte, disziplinenübergreifende Forschung zu Grundfragen des Völkerrechts gegeben. In den letzten Jahren hat das Institut auch wichtige Schritte in dieser Richtung unternommen. Den Weg gilt es fortzusetzen und zu intensivieren.

Gesamthaft sollte man sich allerdings darüber klar sein, dass das deutsche Wissenschaftssystem – jedenfalls mit Blick auf das Völkerrecht – dabei ist, den Weg in eine zunehmend verschärfte Zerteilung von universitärer Lehre und außeruniversitärer Forschung zu beschreiten – einen Weg, der traditionell (in der Abkehr vom Humboldt'schen Universitätsideal der Einheit von Forschung und Lehre) eigentlich immer als ein problematischer Sonderweg galt, typisch für das sowjetische Akademiesystem. Die institutionelle Stellung, die steigende Belastung mit Lehre und Hochschulmanagement, verbunden mit der weitgehenden Abkoppelung vom internationalen Diskurs, an dem schon mangels ausreichender Bibliotheksausstattung und zureichender Reisemittel nur noch punktuell teilgenommen werden kann, drohen die universitäre Völkerrechtslehre in der Zweitklassigkeit lokalen "Platzhirschentums" versinken zu lassen, während die international relevante Forschung in den Strukturen außeruniversitärer Forschungsinstitute fast völlig von der Lehre abgekoppelt ist. Man mag dies angesichts knapper Mittel so wollen – das bewährte Erfolgsrezept Wissenschaft aber sah eigentlich anders aus, und es bleibt offen, ob auf dem nun beschrittenen, ganz anderen Weg vergleichbare Ergebnisse zu erzielen sein werden.

V. Schlussfolgerungen

Ich bin damit bei dem Versuch einer knappen Schlussbilanz angelangt. Über die Zukunft der deutschen Völkerrechtswissenschaft hat der Beitrag nicht allzu viel sagen können. Im Zentrum der Überlegungen standen vielmehr die Herausforderungen, denen die Disziplin sich wird stellen müssen, will sie ihre Rolle im zukünftigen Wissenschaftskonzert der globalen Völkerrechtsgemeinschaft sichern. Der Blick auf den Ist-Zustand der Völkerrechtslehre in Deutschland stimmt nicht rosig. Lassen sie mich die Befürchtungen in ein Bild fassen, oder besser gesagt: eine Beobachtung. Während Professuren des Völkerrechts allerorten zu den potenziellen (und gelegentlich auch realen) Opfern verschiedenster Sparbemühungen wer-

den, in Berlin etwa in der Konsequenz über längere Zeit an beiden Universitäten kein Lehrstuhl des Völkerrechts mehr besetzt war, werden zugleich die politik- und sozialwissenschaftlichen Beratungsinstitutionen ausgebaut, gelegentlich auch mit eigenen Stellen für Völkerrechtsreferenten, werden privat finanzierte "Schools of Governance" errichtet, die – sofern in unmittelbarer Nachbarschaft zum Auswärtigen Amt – dann auch sogleich in großangelegte Kooperationen mit dem Auswärtigen Amt treten. Liegt also – so könnte man plakativ fragen – die Zukunft in der Ersetzung der Völkerrechtswissenschaft durch die Sozialwissenschaften, insbesondere die Politik- und Wirtschaftswissenschaft? In einer klassisch "realpolitischen" Perspektive wäre dies wohl durchaus konsequent. Ein Deutschland, so könnte diese Version lauten, das sich seiner machtpolitischen Stellung als Mittelmacht wieder bewusst wird, verzichtet auf den "leidigen Tröster" des Völkerrechts, das Trostpflaster der Schwachen – wenn man sich schon nicht durchsetzt, so kann man zumindest belegen, man sei im Recht. Doch kann sich die Bundesrepublik Deutschland diesen Sonderweg nach amerikanischem Vorbild leisten? Ist die Stellung Deutschlands nicht so stark durch die Einbettung in zahlreiche rechtsgeprägte Verbundkonstruktionen geprägt, dass man sich einen solchen Paradigmenwechsel eigentlich gar nicht erlauben kann? Ich meine, man wird dies eindeutig positiv beantworten müssen: das Völkerrecht ist für einen Staat wie die Bundesrepublik Deutschland viel zu wichtig, um dessen normative Analyse durch eine sozialwissenschaftliche Außenperspektive ersetzen zu können. Das amerikanische Beispiel zeigt, dass eine derartige Perspektive im globalen Kontext nicht anschlussfähig ist. Die Staatengemeinschaft will ein Völkerrecht, das sich selbst normativ ernst nimmt und dem Handeln der Staaten wirklich Grenzen setzt – wenn auch allzu häufig kein Konsens darüber besteht, wo diese Grenzen verlaufen sollen.

Geht die deutsche Völkerrechtswissenschaft also der Marginalisierung entgegen, international, aber auch im innerdeutschen Wettbewerb der Disziplinen? Die Risiken sind deutlich sichtbar, aber im Ergebnis wäre dies ein schmerzlicher Verlust – und zwar nicht nur aus der Sicht des disziplinären Vertreters, sondern auch in politischer und wissenschaftlicher Perspektive. Wie hat es Jürgen H a b e r m a s auf der Tagung im Juni 2006 in Heidelberg zur Legitimität im Völkerrecht so schön ausgedrückt: Die Juristen sind immer noch am besten im Kombinieren von konstruktiver Phantasie und Realismus. Besinnen wir uns auf unsere Stärken, ohne unsere Schwächen zu vergessen!

ZaöRV 67 (2007)